

pflege auswirken. Darüber hinaus gewähren die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes dem Bauernwald noch weitere Schonung. Die außerordentlichen Holzhiebe, die bisher bei der Erbauseinandersetzung zur Abfindung weichender Erben, zur Abdeckung von Holzschulden und bei der Zwangsvollstreckung zur Befriedigung der Gläubiger sehr häufig vorkamen und mit zum schlechten Stand der Bauernwälder beitrugen, sind heute durch das Reichserbhofgesetz ausgeschaltet, da die Bauernkinder, mit Ausnahme des Anerben, im allgemeinen auf Ausbildung und Mitgift beschränkt sind, da neue dingliche Schulden nicht mehr gemacht werden dürfen und die Zwangsvollstreckung verboten ist.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, wie weit der Besitzer sonst in seinen Holzvorrat eingreifen kann, um sich für besondere Fälle (z. B. Ausstattung einer Tochter, zum Neubau usw.) Kapital zu beschaffen. Abgesehen von den forstgesetzlichen Beschränkungen (z. B. Reichswaldverwüstungsgesetz) ist hier auch nach dem Reichserbhofrecht ein Verbot größerer waldschädlicher Holznutzungen anzunehmen. Völlig klar ist, daß die Veräußerung von Holz auf dem Stamm durch den Erbhofbauern verboten ist, wenn es sich um die Veräußerung eines umfassenden Waldbestandes handelt, die nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung liegt; ein solcher Verkauf auf dem Stock mit Nutzung durch den Käufer — der übrigens auch der Beschränkung durch die Verordnung vom 30. April 1938 unterliegt — kann nur ausnahmsweise vom Anerbengericht gestattet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Aber auch bei umfangreichem Verkaufe von geschlagenem Holz ist eine solche Beschränkung anzunehmen. Betrachtet man dies wie Brenn- und Nutzholz für den Hausbedarf als Zubehör, so darf es ohnehin nur im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung veräußert werden. Aber darüber hinaus ist aus dem Grundgedanken des Erbhofrechtes zu folgern, daß wesentliche Bestandteile des Holzvorrates im geschlagenen oder ungeschlagenen Zustande Teile des Erbhofes bilden, die nicht oder nur mit Genehmigung veräußert werden dürfen. „Der Sinn der Lebenseinheit des Hofes“ beschränkt die Verfügungsmacht des Bauern insofern, als der Erbhof als Ganzes ungeschmälert erhalten bleiben muß.

Zusammenlegung und Genossenschaftsbildung

Durch die Teilungs- und Veräußerungsbeschränkungen des Forst- und Grundstücksrechtes sowie durch die Rechtsordnung des Erbhofrechtes wird der bäuerliche Wald in seinem jetzigen Besitzstand gefestigt und vor weiterer Zersplitterung geschützt. Dieses starre Festhalten an den gegenwärtigen Be-